

Satzung der komba-Gewerkschaft, Ortsverband StädteRegion Aachen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen in der männlichen Form aufgeführt sind, gelten die Bestimmungen in gleicher Weise für weibliche Mitglieder. Aus Gründen der besseren Übersicht wurde auf Doppelbezeichnungen verzichtet.

I

Name, Sitz, Aufbau und Mitgliedschaft

§ 1

(1) Der Ortsverband StädteRegion Aachen der komba-gewerkschaft Nordrhein-Westfalen ist die Fachgewerkschaft im dbb beamtenbund und tarifunion für Beamte und Beschäftigte der StädteRegion Aachen.

Sein Sitz ist Aachen.

(2) Mitglieder können sein Beamte, Beschäftigte, die in Ausbildung stehenden Personen sowie Versorgungs- und Rentenempfänger im Organisationsbereich im Sinne des § 1 Abs. 4 der Satzung der komba-gewerkschaft nrw.

(3) Der Ortsverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Eine auf Gewinn gerichtete gewerbliche Betätigung ist ausgeschlossen.

§ 2

(1) Der Ortsverband wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen seiner Mitglieder im Rahmen der Satzung der komba-gewerkschaft nrw und der Beschlüsse ihrer Organe.

(2) Der Ortsverband fördert die Jugendarbeit durch Zusammenschluss aller Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr in der komba-Jugendgruppe.

(3) Der Ortsverband unterstützt die örtliche Personalratsarbeit im Rahmen der Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes.

(4) Der Ortsverband regelt seine Angelegenheiten im Rahmen der in der Satzung der komba-gewerkschaft nrw aufgestellten Grundsätze und der auf ihr beruhenden Beschlüsse.

§ 3

(1) Aufnahmeanträge sind an den geschäftsführenden Vorstand des Ortsverbandes zu richten, der hierüber entscheidet. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Beschwerde an den Gesamtvorstand, gegen dessen ablehnenden Bescheid die Beschwerde an den nach der Satzung der komba-gewerkschaft nrw hierfür zuständigen Vorstand der komba-gewerkschaft nrw zulässig. Die Frist für die Einreichung der jeweiligen Beschwerde beträgt einen Monat nach Zustellung der Ablehnung.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tage des Monats, für den der Beitritt erklärt wird, sofern der Aufnahmeantrag nicht abgelehnt wird.

(3) Ein nach der Satzung der komba-gewerkschaft nrw zulässiger Wechsel zu einem anderen Orts- bzw. Kreisverband oder zu einer Fachgruppe erfolgt durch Überweisung.

§ 4

Mitglieder, die sich durch langjährige Tätigkeit für den Ortsverband besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, Vorsitzende des Ortsverbandes zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss und mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis nach § 1, ausgenommen bei Eintritt in den Ruhestand.

(2) Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Die Kündigung ist an den geschäftsführenden Vorstand des Ortsverbandes zu richten.

(3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied

- der Satzung oder den von den Organen des Ortsverbandes und der komba-gewerkschaft nrw gefassten Beschlüsse nicht Folge leistet oder den Interessen der komba-gewerkschaft nrw oder ihrer Mitglieder zuwiderhandelt,
- einer konkurrierenden Organisation oder einer Organisation, deren Zielsetzung mit denen der komba-gewerkschaft nrw unvereinbar sind, angehört,
- mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt,
- rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einen Jahr verurteilt wurde.

(4) Für den Ausschluss gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 sinngemäß.

Wird ein Verfahren mit dem Ziel des Ausschlusses eines Mitglieds vom geschäftsführenden Vorstand der komba-gewerkschaft nrw eingeleitet und durchgeführt, richtet sich der Beschwerdeweg ausschließlich nach der Satzung der komba-gewerkschaft nrw.

§ 6

Scheidet ein Mitglied aus den in § 5 aufgeführten Gründen aus, so verliert es alle Rechte aus der Mitgliedschaft ohne Entschädigung. Der Anspruch auf rückständige Beiträge bleibt bestehen.

§ 7

(1) Jedes Mitglied zahlt kostenfrei an den Ortsverband monatlich im Voraus einen Beitrag.

Der vom Mitglied zu zahlende Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus

- a) dem Grundbeitrag, der durch Beschlüsse der satzungsgemäß zuständigen Organe der komba-gewerkschaft nrw festgelegt wird und dessen Aufkommen an die komba-gewerkschaft nrw abzuführen ist, und

b) dem örtlichen Zuschlag, dessen Aufkommen beim komba-Ortsverband StädteRegion Aachen verbleibt und der Finanzierung der örtlichen Gewerkschaftsarbeit dient.

(2) Die Höhe des örtlichen Zuschlages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Teilzeitbeschäftigte zahlen Beitrag entsprechend ihrem tatsächlichen Beschäftigungsumfang. Pensionäre und Rentner zahlen einen reduzierten Beitrag, welcher sich an dem Abführungsbetrag des Landesverbandes zuzüglich eines Beitrages von 1,00 € Verwaltungsanteile des Ortsverbandes orientiert. Der ermittelte Betrag ist auf volle bzw. halbe Eurobeträge aufzurunden.

(3) Alle Mitglieder des Ortsverbandes bis zum vollendeten 30. Lebensjahr sind gleichzeitig Mitglieder der komba-Jugendgruppe. Ein besonderer Beitrag hierfür wird nicht erhoben.

§ 8

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse der Organe des Ortsverbandes und der komba-gewerkschaft nrw zu beachten, insbesondere den nach § 7 bestimmten Beitrag zu entrichten und gewerkschaftliche Solidarität zu üben.

(2) Mitglieder haben im Rahmen der Satzung Anspruch auf Beteiligung an der örtlichen gewerkschaftlichen Meinungsbildung und Arbeit. Der komba-Ortsverband gewährt ihnen Schutz und Unterstützung bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von § 2 Absatz 1. Die Bestimmungen über Rechte und Pflichten gegenüber der komba-gewerkschaft nrw bleiben unberührt.

(3) Den Mitgliedern wird in Streitfällen, die aus dem Dienstverhältnis entstehen, Rechtsschutz und Rechtsberatung gewährt.

II Organe

§ 9

Organe des Ortsverbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der geschäftsführende Vorstand.

§ 10

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Ortsverbandes.

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- zwei Beisitzern
- einem Vertreter der Versorgungs- und Rentenempfänger
- dem stellvertretenden Jugendleiter
- dem/den Ehrenvorsitzenden
- einem Vertreter der Ehrenmitglieder

Die Anzahl der Beisitzer kann erhöht werden.

(3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Kassierer
- dem Jugendleiter
- vier Besitzern.

§ 11

Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen ohne Aussprache

- den Vorsitzenden
- den stellvertretenden Vorsitzenden
- den Geschäftsführer
- den Kassierer
- vier Beisitzer des geschäftsführenden Vorstandes
- mindestens zwei Beisitzer des Gesamtvorstandes
- einen Vertreter der Versorgungs- und Rentenempfänger
- einen Vertreter der Ehrenmitglieder

auf die Dauer von 4 Jahren. Die Amtszeit verlängert sich notfalls bis zum Tage der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

(1) Gewählt wird offen, es sei denn, dass etwas anderes beantragt wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann der Gesamtvorstand eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen.

III

Aufgaben und Geschäftsführung

§ 13

(1) In jedem Jahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichtes über die Jugendarbeit
- Entgegennahme des Kassenberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl der Vorstände
- Wahl der Rechnungsprüfer und des Stellvertreters
- Festlegung des örtlichen Beitragszuschlages

- Erlass der Satzung des Ortsverbandes und deren Änderungen
- Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen zu Personalräten und vergleichbaren Einrichtungen
- Wahl der Delegierten für den Landesgewerkschaftstag

(2) Mitgliederversammlungen sind spätestens eine Woche vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang des Antrages durchzuführen.

(3) Der komba-gewerkschaft nrw ist gleichzeitig eine Einladung mit Tagesordnung nachrichtlich zu übersenden, um die Teilnahme eines Vertreters der komba-gewerkschaft nrw zu ermöglichen.

§ 14

(1) Der Gesamtvorstand regelt alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er entscheidet über Beschwerden, soweit diese örtliche Angelegenheiten betreffen.

(2) Der Gesamtvorstand arbeitet zur Sicherung der gewerkschaftlichen Beteiligung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz mit den Personalräten vertrauensvoll zusammen.

(3) Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nach Bedarf, möglichst viermal jährlich, durch den Vorsitzenden nach Beratung mit dem geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen. Eine Sitzung des Gesamtvorstandes muss auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder spätestens innerhalb von drei Wochen einberufen werden.

(4) Der Gesamtvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Ortsverbandes haften die Mitglieder nur mit dem Vermögen des Ortsverbandes.

(5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haften dem Ortsverband für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Ortsverbandes.

(6) Ist ein Mitglied des Gesamtvorstandes einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Ortsverband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 15

(1) Die in § 10 Abs. 3 genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder haben gemeinsam gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis.

(2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte; er gibt jährlich einen

Geschäftsbericht und einen Kassenbericht. Die Geschäftsverteilung innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

(3) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind nach Bedarf durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 16

(1) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er vertritt den Ortsverband in allen Angelegenheiten. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse durchgeführt werden.

(2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden hat der Stellvertreter die gleichen Rechte und Pflichten.

(3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen und Kosten, die durch die Erledigung der übernommenen Geschäfte entstehen, sind nach einer vom Gesamtvorstand zu beschließenden Regelung zu erstatten. Pauschalierung ist zulässig,

§ 17

(1) Beschlüsse der Organe des Ortsverbandes werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

(2) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sitzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.

(3) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Geschäftsführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 18

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind nicht wählbar.

(2) Die Wahlzeit dauert vier Jahre. Während dieser Zeit haben die Rechnungsprüfer die Haushalts- und Kassenführung sowie die Vermögensverwaltung zu überwachen und mindestens einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen. Außerdem ist jeder Jahresabschluss zu prüfen. Ihre Tätigkeit üben sie immer gemeinsam aus.

(3) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern und dem Kassierer zu unterzeichnen und dem Gesamtvorstand vorzulegen ist. Über ihre gesamte Prüfungstätigkeit haben sie der Mitgliederversammlung einen Schlussbericht vorzulegen.

§ 19

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV

Zusammenarbeit mit der komba-gewerkschaft nrw und anderen Organen

§ 20

(1) Die in der Satzung genannten Aufgaben sind in Zusammenarbeit mit der komba-gewerkschaft nrw zu erfüllen.

(2) Der Ortsverband unterstützt die Arbeit des dbb-Kreisverbandes StädteRegion Aachen.

§ 21

(1) Der Ortsverband bedient sich des Rates und der Unterstützung der komba-gewerkschaft nrw in Angelegenheiten grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung.

(2) Rechtsschutzanträge und Ersuchen um Rechtsauskunft von Mitgliedern sind der komba-gewerkschaft nrw unverzüglich weiterzuleiten.

(3) Eingaben von Mitgliedern, die besondere Bedeutung haben, sollen der komba-gewerkschaft nrw zugeleitet werden, wenn sie örtlich nicht erledigt werden können.

§ 22

Der geschäftsführende Vorstand des Ortsverbandes ist verpflichtet, die komba-gewerkschaft nrw über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.

Hierzu gehören insbesondere die

- regelmäßige Übersendung der Geschäftsberichte
- Beantwortung von Rundschreiben und Einzelanfragen der komba-gewerkschaft nrw
- Mitteilung der Ergebnisse von Personalratswahlen
- nachrichtliche Übersendung von Einladungen zu Mitgliederversammlungen
- Berichterstattung über durchgeführte Veranstaltungen und erzielte Erfolge
- Mitteilung über Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes.

§ 23

Einem Vertreter der komba-gewerkschaft nrw ist die Teilnahme an Veranstaltungen des Ortsverbandes gestattet.

§ 24

Die Satzung tritt am 27. April 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Februar 1990 außer Kraft.

Verabschiedet vom Gesamtvorstand am 20. Januar 2015.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung in Aachen am 27. April 2015.